

11./VIII. 1919

* Erfassung unbenutzter Wohnungen. Der Charlottenburger Magistrat hat eine Verordnung gegen die sogenannten Doppelwohnungen erlassen. Danach gilt als „unbenutzte“ Wohnung im Sinne der bisherigen Verordnungen über Maßnahmen gegen den Wohnungsmangel auch eine eingerichtete Wohnung, die von dem Verfügungsberechtigten deshalb nicht dauernd benutzt wird, weil er innerhalb oder außerhalb des Stadtbezirkes Charlottenburgs noch eine andere Wohnung, nämlich eine Hauptwohnung, besitzt. Jeder, der mehrere Wohnungen besitzt, hat hiervon unverzüglich dem Charlottenburger Wohnungsamt Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung anzusehen ist, die er zu behalten wünscht. Der Magistrat ist auf Grund der Ermächtigung durch den Staatswohnungskommissar berechtigt, in solchen Fällen von den ihm übertragenen Befugnissen, unbenutzten Wohnraum zu erfassen und zu verwerten, Gebrauch zu machen. Zugleich hat der Charlottenburger Magistrat ein Verbot erlassen, wonach ohne seine vorherige Zustimmung mehrere Wohnungen zu einer Wohnung nicht vereinigt werden dürfen.